

Jahresmitgliedschaft Aufnahme in den Verein Lions Fight Academy



Mitgliedernummer <small>Wird vom Verein vergeben</small>	
Vorname	
Name	
Strasse	
PLZ / Ort	
Geburtsdatum	
mobile	
email	

Jahresmitgliedschaft Aktivmitglieder

Jahr

- | | |
|--|------------|
| <input type="radio"/> Kinder / Jugendliche bis 16 Jahre | CHF 450.-- |
| <input type="radio"/> Jugendliche in Ausbildung bis 20 Jahre | CHF 650.-- |
| <input type="radio"/> Erwachsene ab 18 Jahren | CHF 800.-- |
| <input type="radio"/> Lions Fighters | CHF 500.-- |

Die Mitgliedschaft gilt für ein Jahr. (Austritt gemäss Statuten §4/b)

Ausnahmen müssen durch den Vorstand bewilligt werden.

Als Basis für diesen Antrag gelten die Vereinsstatuten sowie das Blatt Jahresmitgliedschaften. Auf abgeschlossenen Jahresmitgliedschaften gibt es keine Rückvergütung infolge Unfall, Krankheit, Ferien etc.

Ja ich kenne die Vereinsstatuten (Rückseite) und bestätige meinen Antrag.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der elterlichen Gewalt erforderlich.

Ort	Datum	Unterschrift

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Lions Fight Academy besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt das Ausbilden junger Kampfsportler für den Wettkampf. Im Zentrum stehen Boxen, Thaiboxen K1 und weitere offizielle Kampfstile. Des Weiteren bezweckt der Verein die Förderung der körperlichen Fitness, die Förderung des Kampfsportes im Allgemeinen sowie die Pflege der Kameradschaft, der Geselligkeit und sportliche Fairness unter seinen Mitgliedern. Diesen Zweck sucht er zu erreichen durch:

- Allgemeines Konditions- und Krafttraining
- Technisches Training und Sparring
- Teilnahme und Durchführung von Wettkämpfen
- Verschiedene Vereinsanlässe und Trainingslager

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden. Weitere Erträge können aus Sponsoring, freiwilligen Spenden, Crowdfunding oder Veranstaltungen dazu kommen.

4. Mitgliedschaft

Im Verein bestehen folgende Mitgliedschaften:

- Juniorenmitglieder - 16 Jahre (Kinder)
 - Aktivmitglieder ab 16 Jahre (Jugendliche in Ausbildung/Erwachsene)
 - Aktivmitglieder mit dem Status: Lions-Fighters
 - Frei trainierende Mitglieder
 - Passivmitglieder (haben kein Anrecht auf Training)
 - Freimitglieder/Ehrenmitglieder (werden von der Vereinsführung ernannt)
- a) Ein **Eintritt** in den Verein ist jederzeit möglich und erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung und Unterschrift der elterlichen Gewalt. Die Aufnahme muss vom Vorstand genehmigt werden.
- b) Ein **Austritt** kann jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer **einmonatigen Kündigungsfrist** auf Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) oder auf Ablauf der Jahresmitgliedschaft erfolgen.
- c) Mitglieder, welche die Statuten und Beschlüsse des Vereins missachten, seine Interessen schädigen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegenden Vergehen hat der Vorstand das Recht, einen **Ausschluss** sofort vorzunehmen unter Mitteilung an die Generalversammlung.
- d) Mit der Mitgliedschaft entstehen folgende **Rechte**: Teilnahme an den geführten Trainings und Aktivitäten des Vereins inklusive Generalversammlung. Mit Ausnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren sowie Passivmitgliedern ist jedes Mitglied an der Generalversammlung stimmberechtigt.
- e) Damit verbunden sind folgende **Pflichten**: Einhaltung der Vereinsstatuten, Beschlüsse und Verordnungen. Regelmässige Bezahlung der Beiträge.

Der Verein übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern keine Haftung. Die Versicherung für Unfälle während des Trainingsbetriebes, Trainingslagern, während Wettkämpfen, bei Hin- und Rückfahrten zu Wettkämpfen, während anderer Veranstaltungen des Vereines wie zum Beispiel Boxveranstaltungen, Ausflüge oder gesellige Anlässe, ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

6. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres (1. Januar – 31. Dezember) statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung Ausschlüsse
- g) Behandlung Anträge

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied (ab 18 Jahren) eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. An der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Die vorliegenden **Statuten** können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen

- a) Präsident
- b) Technischer Leiter
- c) Finanzchef

Der Präsident wird von der Generalversammlung für 5 Jahre gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

8. Revisionsstelle

Als Revisionsstelle wird eine juristische oder natürliche Person gewählt welche nicht Vereinsmitglied sein muss. Die Wahl erfolgt an der Generalversammlung für ein Jahr.

9. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Für eine Zweckänderung oder Auflösung des Vereins bedarf es eine 2/3 Mehrheit aller Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung. Im Falle einer Auflösung wird über die Verwendung des Vereinsvermögens sofort Beschluss gefasst.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. Februar 2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

REV. GV 12.2.2019